

Beitragsordnung des Zentrum für Lebensmittel- und  
Verpackungstechnologie e. V (ZLV).  
Gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 20. Juli 2009

**§ 1  
Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung, bzw. erstmalig von der Gründungsversammlung des Vereins angenommen und geändert werden.

**§ 2  
Beschlüsse**

1. Erstmalig werden die Beiträge von der Gründungsversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags und die Aufnahmegebühr
3. Die festgesetzten Beiträge werden solange erhoben, solange kein abändernder Beschluss von der Mitgliederversammlung gefasst wurde.

**§ 3  
Beiträge**

1. Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

	Kleines Unternehmen	Mittleres Unternehmen	Großes Unternehmen	Forschungseinrichtung, Hochschulen, Verbände	Gebietskörperschaft	Sonstige
<b>Aufnahmebeitrag</b>	- / -	1.500,- €	3.000,- €	- / -	- / -	- / -
<b>Mitgliederbeitrag p. a.</b>	1.000,- €	1.500,- €	3.000,- €	1.000,- €	1.000,- €	100,- €

2. Definitionen:

- a. Kleines Unternehmen  
Weniger als 50 Mitarbeiter
- b. Mittleres Unternehmen  
50 bis 250 Mitarbeiter

- c. Großes Unternehmen  
Mehr als 250 Mitarbeiter
  - d. Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Verbände  
Hochschule, Universität, Institut, oder Lehrstuhl,  
Interessensvertretungen
  - e. Gebietskörperschaft  
Gesetzliche Definition; Beiträge werden für den jeweiligen Einzelfall vom Vorstand bei der Entscheidung über die Aufnahme festgelegt.
  - f. Sonstige  
Persönliche Mitgliedschaften u. a.  
Abweichende Beiträge können für den jeweiligen Einzelfall vom Vorstand bei der Entscheidung über die Aufnahme festgelegt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Februar jeden Jahres fällig.
4. Im Eintrittsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag für jeden vollen Monat nach Annahme des Aufnahmeantrags 1/12 des Jahresmitgliedsbeitrages.

#### **§ 4** **Erhebung und Verwendung der Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht und gemäß der in § 2 der Satzung des Zentrums für Lebensmittel- und Verpackungstechnologie e. V. (ZLV) vom 20. Juli 2009 genannten Zwecke und Ziele verwendet.